



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die  
Wirtschaftskammer Niederösterreich,  
Fachvertretung der Fahrschulen  
Landsbergerstraße 1  
3100 St. Pölten

**RU6-A-204/320-2021**  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: <a href="mailto:post.ru6@noel.gv.at">post.ru6@noel.gv.at</a>	
Fax: 02742/9005-13710	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noe.gv.at">www.noe.gv.at</a>	- <a href="http://www.noe.gv.at/datenschutz">www.noe.gv.at/datenschutz</a>

Bezug

BearbeiterIn  
Dr. Josef Wanek

(0 27 42) 9005

Durchwahl  
12900

Datum

8. November 2021

Betrifft

3. COVID-19-Maßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die mit Ablauf des 31. Oktober 2021 außer Kraft getretene 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung – 2. COVID-19-MV, BGBl. II Nr. 394/2021, wurde durch die 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung – 3. COVID-19-MV, BGBl. II Nr. 441/2021, ersetzt.

Seit 1. November 2021 ist sohin die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden (3. COVID-19-Maßnahmenverordnung – 3. COVID-19-MV) unter Beachtung der seither ergangenen Novelle anzuwenden.

Gemäß § 1 Abs 1 der 3. COVID-19-MV, BGBl. II Nr. 441/2021, In der Fassung BGBl. II Nr. 456/2021, gilt als Maske im Sinne dieser Verordnung eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt:

1. „1G-Nachweis“: Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
  - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
  - a) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
  - b) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
  - c) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der
    - aa) lit. a oder c mindestens 120 Tage oder
    - bb) lit. b mindestens 14 Tageverstrichen sein müssen;
1. „2G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 oder ein
  - a) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
  - a) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;
2. „2,5G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 oder 2 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;
3. „3G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 bis 3 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.

4. Ein Nachweis gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, (Corona-Testpass) ist im Hinblick auf Personen, die der allgemeinen Schulpflicht gemäß Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. I Nr. 76/1985, unterliegen, einem 2G-Nachweis gleichgestellt. Dies gilt in der Woche, in der die Testintervalle gemäß § 19 Abs. 1 C-SchVO 2021/2022 eingehalten werden, auch am Freitag, Samstag und Sonntag dieser Woche als 2G-Nachweis.

Die ursprünglich im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 eingeführte Maskenpflicht für Fahrlehrer, Fahrprüfer, Prüfungskandidaten und Begleitpersonen ist derzeit grundsätzlich nicht mehr aufrecht, sofern ein 3G-Nachweis im Sinne der 3. COVID-19-MV erbracht wird.

In diesem Zusammenhang wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Fahrschulen die Möglichkeit besteht, auch im Fahrschulauto zusätzlich zum 3G-Nachweis eine generelle Maskenpflicht für alle sich darin befindlichen Personen anzuordnen.

Die Kontrolle der Nachweise der Kandidaten oder deren Begleiter haben die Fahrschulen möglichst beim Einlass, jedenfalls vor Beginn der Prüfung, durchzuführen.

Ungeachtet der Tatsache, dass keine gesetzlich vorgegebenen Mindestabstände einzuhalten sind, wurden die Fahrschulen ersucht, weiterhin im Rahmen der Organisation des Prüfungstages und des Fahrschulbetriebes darauf zu achten, dass sich möglichst keine Personen im Umfeld der Prüfungsabnahme aufhalten, die nicht unmittelbar am Prüfungsgeschehen beteiligt sind.

Das Schreiben der Abteilung Verkehrsrecht vom 15. September 2021, RU6-A-204/316-2020, ist unter Berücksichtigung der nunmehr geltenden Bestimmungen der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung gegenstandslos.

Um entsprechende Information der Mitglieder wird ersucht.

Ergeht an:

1. Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten  
Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landeshauptfrau

Dr. W a n e k